

BYDLINSKI | KNEIHS | VOLLMAIER

Einführung in das österreichische Recht

3., überarbeitete Auflage

facultas

Bydlinski | Kneihs | Vollmaier

Einführung in das österreichische Recht

Bydlinski | Kneihs | Vollmaier

Einführung in das österreichische Recht

3., überarbeitete Auflage

Wien 2021

facultas

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Autoren oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Copyright © 2021 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas.wuv Universitätsverlag, 1050 Wien, Österreich
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.
Satz: Wandl Multimedia-Agentur
Druck: Facultas AG
ISBN: 978-3-7089-2116-7
e-ISBN: 978-3-99111-385-0

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur dritten Auflage 1

Politik, Recht, Sprache 3

1. „Ubi societas, ibi ius." (Wo Gesellschaft, dort Recht) 3
2. Politik und Recht 4
3. Sprache und Recht 4
   Auslegung (Interpretation) – Methoden 5
   Sachverhalt, Tatbestand und Rechtsfolge 6
   Konsequenzen für die Rechtswissenschaft und ihre Methoden 7
4. Kundmachung und Kenntnis von Rechtsvorschriften 9
   Grundsätzliches 9
   Die Kundmachung von Rechtsvorschriften und der Zugang zum Recht im Detail 10
   Rechtsberufe in Österreich 13

Juristische Grundlehre 15

1. Ordnung und Recht 15
2. Rechtsnormen, Rechtsvorschriften und Rechtsordnung 15
3. Einteilungen der Rechte und des Rechts 17
   Positives Recht, Naturrecht, Gewohnheitsrecht 17
   Materielles und formelles Recht 17
   Staatliches und privatautonomes Recht 17
   Öffentliches und privates Recht 18
   Zwingendes und dispositives Recht 19
   Nationales, Internationales Recht 19
   Subjektives, objektives, relatives und absolutes Recht 20
4. Arten von Rechtsnormen 20
5. Rechtserzeugung – Rechtsanwendung – Stufenbau 21
6. Geltung, Anwendung, Derogation 23
7. Rechtssubjekte und Rechtsobjekte 24
   Rechtssubjekte 24
   Rechtsobjekte 26

Völkerrecht und internationale Organisationen ... 27

1. Grundlagen 27
2. Die Umsetzung von internationalem in nationales Recht (Transformation) 30
3. Internationale Organisationen 31
   Die Vereinten Nationen 31
   Die WHO 32
   Die WTO 33

Die Menschenrechte 35

1. Begriff und Bedeutung 35
2. Quellen der internationalen Menschenrechtsordnung 36
3. Arten von Grund- und Menschenrechten 37
   Staatsbürger- und Jedermannsrechte 37
   Liberale Grundrechte 37
   Politische Grundrechte 38
   Verfahrensgrundrechte 38
   Gleichheitssätze 38
   Soziale Grundrechte 38
4. Schranken der Freiheit und Schranken dieser Freiheitschranken 39
5. Die Durchsetzung der Menschenrechte 40

Institutionen und Rechtsquellen der Europäischen Union 41

1. Entwicklung 41
2. Organe der EU und ihre Kompetenzen 41
   Das Europäische Parlament 41
   Der Europäische Rat 42
   Der Rat 42
   Die Kommission 42
   Der Gerichtshof der Europäischen Union 43
   Die EZB 43
   Der Rechnungshof 44
   Sonstige Organe 44
3. Supranationalität 44
4. Rechtsquellen des Unionsrechts 46
   Primäres, abgeleitetes Recht 46
   Gesetzgebungsakte und anderes abgeleitetes Recht 46
   Rechtsaktsformen 46
5. Grundlagen der Rechtsetzung in der Europäischen Union 48
   Kompetenzverteilung 48
   Rechtsstaat, europäische Gerichtsbarkeit 48
6. Zum Verhältnis von Unionsrecht und innerstaatlichem Recht 49
   Die Durchgriffswirkung des Unionsrechtes 49
   Der Anwendungsvorrang des Unionsrechtes 49
7. Die doppelte Bindung des nationalen Gesetzgebers 50

Verfassungsrecht 51

1. Begriff und Bedeutung; Rechtsquellen 51
   Begriff und Bedeutung 51
   Rechtsquellen 51

2. Strukturprinzipien (Baugesetze) der Österreichischen Bundesverfassung 53
Begriff und Funktion der Grundprinzipien 53
Gesamtänderung und Grundprinzipien 53
Demokratie 54
Republik 58
Gewaltenteilung 58
Bundesstaat 59
Rechtsstaat 61
Liberales Prinzip 63

Allgemeines Verwaltungsrecht 65

1. Einleitung 65
2. Verwaltung und Verwaltungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht 65
3. Grundsätze der Verwaltungsführung 66
Legalitätsprinzip 66
Weisungsbindung 67
Amtshilfe 67
Amtsverschwiegenheit 68
Auskunftspflicht 68
Effizienzprinzip 69
Amtshaftung 69
4. Organisation 70
Oberste Organe 70
Rechtsstellung und wichtigste Kompetenzen des Bundespräsidenten 70
Aufgaben und Rechtsstellung des Bundeskanzlers und der übrigen Mitglieder der Bundesregierung 71
Landesverwaltung 72
Mittelbare Bundesverwaltung 73
Bezirksverwaltung, Statutarstädte 73
Selbstverwaltung 74
Die gemeindliche (territoriale) Selbstverwaltung 75
Andere Selbstverwaltungskörper 77
Beleihung, Ausgliederung, Verwaltungshilfe 78
5. Instrumente 79
Hoheitsverwaltung 79
Privatwirtschaftsverwaltung 81

Besonderes Verwaltungsrecht 85

1. Kraftfahr- und Straßenverkehrsrecht 85
2. Sicherheitsverwaltung 85
3. Umweltrecht 86
4. Wirtschaftsrecht 87

5. Medienrecht 89
6. Steuerrecht 91
7. Wehr- und Zivildienstrecht 92
8. Baurecht 92

Privatrecht – Allgemeines bürgerliches Recht 95

1. Personenrecht 95
Rechtssubjekte und Rechtsobjekte 95
Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit 95
Die natürlichen Personen 96
Der Persönlichkeitsschutz 99
2. Familienrecht 100
Allgemeines 100
Wesentliche Regelungsbereiche und Rechtsquellen 100
Eherecht 100
Eingetragene Partnerschaft 103
Kindschaftsrecht 103
3. Erbrecht 105
Allgemeines 105
Gesetzliche Erbfolge 106
Testamentarische Erbfolge 107
Wichtige Einzelfragen 109
4. Sachenrecht 111
Begriff, Regelungszweck und Grundsätze 111
Die Sache 112
Innehabung und Besitz 113
Das Eigentum 114
Das Grundbuch 116
Das Pfandrecht als Beispiel eines dinglichen Sicherungsrechts 117
5. Vertragsrecht 118
Begriff und Bedeutung des Vertrages 118
Der Vertragsschluss 119
Die Vertragsparteien 120
Auslegung von Vertragserklärungen 120
Vertragsschluss unter Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen 120
Vertragsschluss durch Stellvertreter 121
Gültigkeitsvoraussetzungen und Vertragsmängel 123
Erfüllung von Vertragspflichten 123
Verzug 124
Gewährleistung 125
Beispiele für gesetzliche Vertragstypen 127
Kaufvertrag 127
Schenkungsvertrag 128

Darlehensvertrag 129
Bürgschaftsvertrag 130
6. Schadenersatzrecht 131
Allgemeines 131
Verschuldenshaftung 132
Gefährdungshaftung 134
Produkthaftung 135
Schaden und ungerechtfertigte Bereicherung 135

Privatrecht – Sonderprivatrechte 137

1. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht 137
Allgemeines 137
Unternehmer 137
Firma 138
Unternehmensbezogene Geschäfte 138
Unternehmensorganisation 139
Prozessrechtliche Besonderheiten 142
2. Arbeitsrecht 142
Allgemeines 142
Arbeitsvertrag (Dienstvertrag) 143
Arbeiter und Angestellte 144
Kollektivvertrag und Betriebsvereinbarung 144
Prozessrechtliche Besonderheiten 145
3. Versicherungsvertragsrecht 145
Allgemeines 145
Versicherungsformen 146
Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag 147

Sozialrecht 149

Strafrecht 151

Verfahrensrecht – Überblick 155

1. Grundlagen 155
2. Grundbegriffe 156

Verfahrensrecht – Details 159

1. Das Allgemeine Verwaltungsverfahren 159
Rechtsgrundlagen 159
Beteiligte und Parteien 159
Zuständigkeit 160
Verfahren erster Instanz 160
Der Bescheid 161

2. Zustellung und Fristen 162
3. Rechtsmittel und Rechtsmittelentscheidung 163
Großverfahren 163
4. Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahren 164
5. Die Bundesabgabenordnung (BAO) 167
6. Finanzstrafverfahren 167
7. Gerichtliches Strafverfahren 168
8. Vollstreckungsverfahren 169
9. Zivilverfahrensrecht 170
Allgemeines 170
Zivilprozess 171
Außerstreitverfahren 174
Zwangsvollstreckungsverfahren 174
Insolvenzverfahren 175

Rechtsschutz in Österreich und Europa 179

1. Instanzenzug in der Gemeindeverwaltung 179
2. Beschwerden an die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder 180
3. Verwaltungsgerichtshof (VwGH) 181
4. Verfassungsgerichtshof (VfGH) 182
5. Europäischer Rechtsschutz (EuGH, EGMR) 185

Stichworte 187

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 946
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz 1965 BGBl 1965/98
AMS	Arbeitsmarktservice Österreich
AngG	Angestelltengesetz BGBl 1921/292
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz BGBl 1974/22
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art	Artikel
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz BGBl 1985/104
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz BGBl 1955/189
AußStrG	Außerstreitgesetz BGBl I 2003/111
AuvBZ	Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl 1991/51
BAO	Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194
BauO	Bauordnung
BauRG	Baurechtsgesetz RGBl 1912/86
BG	Bezirksgericht
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz BGBl 1967/200
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz BGBl 1978/559
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
DSU	Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
E-Commerce-Gesetz	Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden BGBl I 2001/152
ECOSOC	Economic and Social Council
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 BGBl I 2008/87
EheG	Ehegesetz dRGBl I 1938, 807

EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz BGBl 1959/48
ElWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 BGBl I 2010/110
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
EO	Exekutionsordnung RGBl 1896/79
eP	eingetragener Partner
EP	Europäisches Parlament
EPG	Eingetragene Partnerschaft-Gesetz BGBl I 2009/135
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union I. Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
f	folgende (und der, die)
FAGG	Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz BGBl I 2014/33
ff	folgenden (und der, die)
F-VG	Finanzverfassungsgesetz 1948 BGBl 1948/45
G	Gesetz
GAG	Allgemeines Grundbuchsanlegungsgesetz BGBl 1930/2
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GBG	Allgemeines Grundbuchsgesetz BGBl 1955/39
gem	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz RGBl 1873/70
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewO 1859	Gewerbeordnung 1859 RGBl 1859/227
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung RGBl 1906/58
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz BGBl 1978/560
GUG	Grundbuchumstellungsgesetz BGBl 1980/550
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn
IGH	Internationaler Gerichtshof
insb	insbesondere
IO	Insolvenzordnung BGBl I 2010/29
iSd	im Sinne des (der)
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinn

JN	Jurisdiktionsnorm RGBl 1895/111
KFG	Kraftfahrgesetz 1967 BGBl 1967/267
KG	Kommanditgesellschaft
KSchG	Konsumentenschutzgesetz BGBl 1979/140
LG	Landesgericht
MRG	Mietrechtsgesetz BGBl 1981/520
NotAktsG	Notariatsaktsgesetz RGBl 1871/76 (Abkürzung: BGBl I 2001/98; früher: Notariatszwangsgesetz)
Nr	Nummer
oä	oder ähnliche(s)
OG	Offene Gesellschaft
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ÖZVV	Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis
PersFG	Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit BGBl 1988/684
PHG	Produkthaftungsgesetz BGBl 1988/99
ReO	Bundesgesetz über die Restrukturierung von Unternehmen (Restrukturierungsordnung) BGBl I 2021/147
RSa-Brief	Rückscheinbrief blau
RSb-Brief	Rückscheinbrief weiß
RTR-GmbH	Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH
Rz	Randzahl
S	Satz, Seite
s	siehe
SE	Societas Europaea
sog	sogenannt, -e, -er, -es
StGB	Strafgesetzbuch BGBl 1974/60
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBl 1867/142
StV	Staatsvertrag
StVG	Strafvollzugsgesetz BGBl 1969/144
StVO	Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl 1960/159
TKG	Telekommunikationsgesetz 2003 BGBl I 2003/70
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects on Intellectual Property Rights
UGB	Unternehmensgesetzbuch dRGBl 1897, 219 (Abkürzung: BGBl I 2005/120; früher: Handelsgesetzbuch)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization

UN-Kaufrecht	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf BGBl 1988/96
UNO	United Nations Organization
UNO-Charta	Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
VerG	Vereinsgesetz 2002 BGBl I 2002/66
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz 1958 BGBl 1959/2
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VGG	Verbrauchergewährleistungsgesetz
vgl	vergleiche
VKrG	Verbraucherkreditgesetz BGBl I 2010/28
VN	Vereinte Nationen
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991 BGBl 1991/52
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 BGBl 1991/53
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz BGBl I 2013/33
WEG	Wohnungseigentumsgesetz 2002 BGBl I 2002/70
WHO	World Health Organization
WTO	World Trade Organization
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZDG	Zivildienstgesetz 1986 BGBl 1986/679
ZP	Zusatzprotokoll
ZPO	Zivilprozessordnung RGBl 1895/113
zT	zum Teil

Vorwort zur dritten Auflage

Das Recht wird von Menschen für Menschen gemacht. Unsere Rechtsordnung setzt dabei vor allem in ihren Vorschriften über die Gesetzgebung die Ermächtigung des Parlaments voraus, vorgefundenes Recht aufzuheben oder abzuändern. Von dieser Ermächtigung hat der Gesetzgeber seit der zweiten Auflage dieses Werkes in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht.

Außerdem ist seit damals in beachtlichem Ausmaß neues Anschauungsmaterial, insbesondere zur Bewährung der Österreichischen Bundesverfassung in der Krise, aufgetreten.

Aus diesem Grunde legen wir die nunmehr bereits dritte, zum Stand des 30. Juni 2021 – und zum Teil sogar darüber hinaus – aktualisierte Auflage vor. Bereits berücksichtigt wurde das neue Gewährleistungsrecht, dessen rechtzeitige Gesetzwerdung europarechtswidrig an parteipolitischem Hickhack gescheitert ist, das aber ab 1.1.2022 geltendes Recht sein wird.

Im Zuge der Überarbeitung haben wir auch da und dort Präzisierungen vorgenommen und allzu Detailliertes gekürzt.

Von großer Hilfe waren bei alledem Frau Mag.ª Laura Höller, Frau Mag.ª Anica Karlic, Herr Mag. Lorenz Kern und Frau Mag.ª Lisa-Sophie Sönser. Ihnen gilt unser herzlicher Dank.

Graz und Salzburg, im August 2021

Peter Bydlinski | Benjamin Kneihs | Peter Vollmaier

Politik, Recht, Sprache

1. „Ubi societas, ibi ius.“ (Wo Gesellschaft, dort Recht)

Das menschliche Leben folgt zwar nicht immer nur den vorgegebenen Normen; die Menschen machen sich immer wieder „selbständig“. Trotzdem kann man sagen, dass sie Regeln gehorchen und dass sie wollen, dass andere Regeln gehorchen. Die Fähigkeit, durch Regeln in Gruppen zusammenzuarbeiten, bedeutet soziales Kapital und (Über-) Lebenschancen. Kooperation und reziproker Altruismus bringen Vorteile. 1

Ordnungen können aus vielen Quellen entstehen, von hierarchischen und zentralen Autoritäten (Vorschriften, heiligen Schriften, Organisationsplänen) bis zu dezentralisierten und spontanen Interaktionen von Individuen. Der erste Gipfelpunkt der Entwicklung menschlicher Ordnungen war die neolithische Revolution. In ihrem Verlauf kamen Bodenkultur, Recht, Städte und gesellschaftliche Hierarchien auf. Sie ereignete sich unabhängig voneinander in verschiedenen Teilen der Welt. Seit der Neuzeit haben sich weltweit Staaten als jene sozialen Verbände herausgebildet, denen kraft ihrer Souveränität die Regelsetzung obliegt.

Die Neuzeit brachte damit eine weitere Revolution der menschlichen Entwicklung mit sich. In staatlichen Ordnungen verfasste Gemeinschaften regeln verbindlich das Zusammenleben ihrer Mitglieder. Solche verbindlichen Regeln nennen wir Recht. Das Recht unterscheidet sich dabei von Sitte, Moral und Religion: Recht wird von Menschen erzeugt und für Menschen geschaffen, es wird notfalls mithilfe organisierten Zwangs durchgesetzt; seinen Befolgungsanspruch bezieht es nach der hier zu Grunde gelegten Auffassung aus sich selbst, ohne auf eine Autorisierung durch (Glauben an) höhere Mächte oder gemeinsame Überzeugung angewiesen zu sein.

Die Zentralisation der Rechtsetzung hängt mit der Entstehung des modernen Staates und seiner Souveränität nach innen und außen zusammen. Der Begriff der Politik leitet sich aus der griechischen „Polis“, dem Stadtstaat, ab, also aus einer städtischen Gemeinschaft, die ihre spezifische rechtliche Verfassung hatte. Dabei bezeichnet „Politik“ die Steuerung des Schicksals dieser Gemeinschaft, während das Recht (wenigstens nach innen) das Mittel dieser Steuerung ist (auch die äußeren Beziehungen der Gemeinschaft lassen sich rechtlich regeln, siehe dazu Kapitel 3 über das Völkerrecht). 2

2. Politik und Recht

3 **Politik** ist demnach gesellschaftliches Handeln, das auf die Regelung des Zusammenlebens in der Gemeinschaft und des Gemeinwesens mit anderen Gesellschaften abzielt. Es geht um die Ordnung der materiellen und immateriellen, der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse.

Wenn es dabei um Veränderung der Gesellschaft ohne Gewalt gehen soll, dann geht das nur durch Sprechen und Sprache. Politik und ihre zu Recht geronnenen Produkte gehören zu jenen Sprachwerken, die über eine Gesellschaft, insbesondere über ihre Werte, Versuche und Irrtümer, Wollen, Wissen und Wirken, Auskunft geben. Sie sind ein besonderer Kulturbereich. **Recht** ist das (Zwischen-) Ergebnis sprachlich kristallisierter und kodifizierter Politik.

3. Sprache und Recht

4 Politische und juristische Probleme sind daher immer auch sprachliche Probleme (Fragen der Formulierung, der Auslegung, des Verständnisses). Rechtsordnungen gebieten, verbieten oder erlauben den ihnen unterworfenen Mitgliedern der Gesellschaft sowie ihren Funktionären und Repräsentanten bestimmte Verhaltensweisen. Diese Gebote, Verbote und Erlaubnisse (die wir bei staatlichen Organen auch „Ermächtigungen" nennen) müssen nicht immer in sprachlich gefasster Form in Erscheinung treten. Manche Rechtsordnungen enthalten größere oder kleinere Anteile von sogenanntem Gewohnheitsrecht, das bloß durch Übung und Rechtsüberzeugung entsteht. Aber auch im Wesentlichen schriftlich verfasste Rechtsordnungen enthalten nicht-sprachliche Gebote, Verbote und Erlaubnisse, man denke bloß an Flächenwidmungspläne oder Verkehrszeichen, die – wenn auch in Verbindung mit einem Text (zB mit einem Raumordnungsgesetz oder der Straßenverkehrsordnung) – in Zeichnungen und Piktogrammen ausdrücken, was jeweils angeordnet sein soll.

In aller Regel treten uns aber moderne Rechtsordnungen wie die österreichische in Gestalt schriftlich ausformulierter, also sprachlicher Sollenssätze gegenüber. Solche sprachlichen Äußerungen des Rechtsetzers sind nicht immer allgemein verständlich. Die Rechtssprache hat sich vielmehr über weite Strecken zu einer Fachsprache entwickelt, die nur mehr ausgebildeten Juristen zugänglich ist.

5 Allerdings geben auch scheinbar klare und eindeutige Anordnungen Anlass zu Zweifelsfragen: In § 33 des Forstgesetzes ist beispielsweise verfügt, dass jedermann den Wald zu Erholungszwecken betreten darf. Um den Sinngehalt dieser Anordnung richtig zu verstehen, muss man

- wissen, was „Wald“ im Sinne des Forstgesetzes ist. Schon hier kann man Überraschungen erleben, weil auch vorübergehend unbestockte Flächen unter bestimmten Voraussetzungen im forstrechtlichen Sinne als „Wald“ anzusehen sind;
- in Erfahrung bringen, was das Forstgesetz unter „betreten“ versteht – ob darunter etwa auch Bereiten oder das Befahren mit Fahrrädern oder auch mit Rollstühlen subsumiert werden kann, ist nicht ohne Weiteres klar.
- Schließlich hängt der Sinngehalt der Anordnung auch davon ab, was „Erholungszwecke“ im Sinne des Forstgesetzes sind. Wer sich etwa in seiner Freizeit gerne beim Sammeln von Brennholz oder Pilzen entspannt, könnte enttäuscht sein, wenn das Forstgesetz diese Art der Erholung nicht schützt.

Schon dieses einfache Beispiel zeigt, dass Rechtsvorschriften, mögen sie auch auf den ersten Blick eindeutig erscheinen, stets der **Auslegung** bedürfen.

Auslegung (Interpretation) – Methoden

Auslegung (Interpretation) ermittelt den Sinn von Texten, im vorliegenden Zusammengang von Rechtsvorschriften. Ausgangspunkt und äußerste Grenze jeder Interpretation ist dabei der **Wortlaut** der jeweiligen Bestimmung. Er wird nach grammatikalischen und semantischen Regeln auf seine Bedeutung befragt. Auch die juristische Auslegung kommt dabei nicht ohne den allgemeinen Sprachgebrauch aus: Im Zweifel ist Rechtstexten als sprachlichen Äußerungen jener Sinn zu unterstellen, den sie auch im alltäglichen Sprachgebrauch entfalten würden – der Gesetzgeber bedient sich der Sprache, weil er verstanden werden möchte. Ihm ist dann aber auch zuzusinnen, dass er die Worte des Gesetzes – wenn er nicht erkennbar anderes sagt – in dem Sinn gebraucht, in dem sie üblicherweise verstanden werden. 6

Bei der **einschränkenden (restriktiven)** Auslegung wird ein Wort oder Ausdruck enger, bei der **ausdehnenden (extensiven)** weiter ausgelegt als im Sprachgebrauch.

Die **systematisch-logische** Auslegung prüft, welchen Sinn die Rechtsnorm im sachlichen Zusammenhang mit dem übrigen Text der Vorschrift und dem Rechtssystem hat. Die **historische** Auslegung fragt nach dem entstehungszeitlichen Verständnis der Vorschrift. Ihr dienen sogenannte Materialien, die über Absichten (Motive) der Rechtsetzer informieren (Motivenberichte zu Gesetzesinitiativen, Stenographische Protokolle der Parlamente). Historisch kann aber eine Rechtsnorm auch ohne solche Materialen interpretiert werden, wenn aus ihrem entstehungsgeschichtlichen Zusammenhang eine bestimmte Lesart ableitbar ist. Die **teleologische** Auslegung forscht nach dem Zweck einer Regelung.

Häufig sind verschiedene Sachverhalte in wesentlichen Elementen gleich gelagert. Manches Mal will der Gesetzgeber diese Sachverhalte mit guten Gründen trotzdem unterschiedlich behandeln. Manches Mal übersieht er aber auch die Ähnlichkeit und erfasst den einen Sachverhalt ganz ohne Regelungsabsicht nicht, obwohl dieser dem anderen gleicht. Eine solche – unbeabsichtigte, „planwidrige" – Lücke kann durch **Analogie**, also durch Übertragung der vorhandenen Regelung auf den nicht geregelten Sachverhalt, geschlossen werden. Eine Subform der Analogie ist der **Umkehrschluss** (argumentum e contrario): Die für einen bestimmten Tatbestand geregelte Rechtsfolge wird auf einen anders gelagerten Sachverhalt gerade nicht angewendet.

Sonderformen solcher Schlüsse vom Geregelten auf das Ungeregelte sind der Schluss „vom Größeren aufs Kleinere" (argumentum a maiori ad minus – wenn schon für die Pflege naher Angehöriger Pflegeurlaub vorgesehen ist, muss auch die eigene Krankheit von der Arbeitspflicht entschuldigen) und der „vom Kleineren aufs Größere" (argumentum a minori ad maius – wenn schon Körperverletzung strafbar ist, dann erst recht auch Mord).

(Weitere) Interpretationsregeln für Gesetze, aber auch für Verträge enthält das ABGB (§§ 6, 7, 914, 915).

Art 18 Abs 1 B-VG bestimmt, dass die „gesamte staatliche Verwaltung … nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden" darf. Ist deshalb nur die Verwaltung an das Gesetz gebunden? Gilt das wirklich für die gesamte staatliche Verwaltung, also auch für die Privatwirtschaftsverwaltung des Staates oder nur für die Ausübung von Hoheitsgewalt? Was bedeutet „auf Grund"? Nach dem **Wortlaut** erfasst Art 18 Abs 1 B-VG die Gerichtsbarkeit nicht. **Systematisch** wäre aber eine Freistellung der *Gerichte* von der Gesetzesbindung bei der *Bundesverwaltung* falsch eingeordnet. **Teleologisch** wäre sie verfehlt. **Historisch** war eine Freistellung der Gerichte auch nicht gewollt, die Gesetzesbindung der Gerichte war vielmehr *Vorbild* für die Bindung der Verwaltung an das Gesetz. Ähnlich lassen sich auch die **Freistellung der Privatwirtschaftsverwaltung** von der strikten Gesetzesbindung und das Angewiesensein der Verwaltung auf eine gesetzliche **Grundlage** begründen.

Sachverhalt, Tatbestand und Rechtsfolge

7 Rechtsvorschriften erfassen typische Vorgänge aus der Lebenswirklichkeit und versehen sie mit den jeweils vom Rechtsetzer erwünschten Sanktionen: Typischerweise kommt es in menschlichen Gesellschaften vor, dass Dinge gestohlen oder beschädigt werden. Dann soll bestraft bzw der Wert zurückerstattet werden. Typischerweise kommt es vor, dass jemand Einkommen erwirbt. Dann soll davon Steuer gezahlt werden.

Den Vorgang, der sich in der Lebenswirklichkeit tatsächlich abspielt, nennt man den **Sachverhalt** (zB: Jemand betritt den Wald). Er gibt an,